

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Ey und Genossen – Drucksache 7/2828 –

betr. Mitführung von Feuerlöschgeräten und Brecheisen in Personenkraftwagen

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 4. Dezember 1974 – StV 7 – 36 23 25 – 70 19 Vm 74 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung die Absicht, das Mitführen von geeigneten Feuerlöschgeräten in Personenkraftwagen vorzuschreiben?

Die Bundesregierung hat aus den nachfolgenden Erwägungen nicht die Absicht, eine gesetzliche Vorschrift zum Mitführen von Feuerlöschern in Pkw einzuführen.

Der Umfang der Löschwirkung eines Feuerlöschers hängt u. a. wesentlich von seiner Größe ab, und selbst mehrere kleine Feuerlöscher (1 kg) nutzen wenig, wenn bei einem Unfall der Tank zerstört wird, der auslaufende Kraftstoff sich entzündet und das Fahrzeug in Flammen steht. Sie sind in der Hauptsache geeignet, kleine Brände, wie Kabelbrände, oder die heute nur noch äußerst seltenen Vergaserbrände zu bekämpfen. In diesen Fällen haben die Insassen in der Regel die Möglichkeit, das Fahrzeug zu verlassen, um sich aus dem Gefahrenbereich zu begeben. Der Einsatz eines Feuerlöschers hat dann vor allem den Zweck, das Eigentum vor weiteren Beschädigungen durch Ausbreiten des Brandes zu schützen. Welche Maßnahmen zum Schutze des Eigentums ergriffen werden, muß aber dem Einzelnen überlassen bleiben und kann nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Im Falle größerer Brände durch ausgelaufenen Kraftstoff sind 1-kg-Löcher praktisch wertlos. Versuche haben gezeigt, daß zum Löschen eines im Anfangsstadium befindlichen Heck- oder Bugbrandes unter sachkundiger Bedienung mindestens 5 bis 6 2-kg-Löcher erforderlich sind. Eine erfolgreiche Eindämmung eines solchen Brandes ist aber auch dann nur möglich, wenn mehrere (mind. 2-kg-) Löcher schlagartig gleichzeitig eingesetzt werden. Ob ein derart gezielter und konzentrierter Einsatz unter weiterer Berücksichtigung der an der Unfallstelle herr-

schenden Erregung von einer Anzahl beliebiger Kraftfahrzeugführer, die pflichtmäßig einen Feuerlöscher mitführen, erwartet werden kann, muß für den Regelfall in Frage gestellt werden. Wird die Brandbekämpfung jedoch nicht in der beschriebenen Weise durchgeführt, sondern die Löscher z. B. nacheinander geleert, leben die Flammen anschließend sofort wieder auf und die eingesetzte Löschmittelmenge ist ungenutzt verloren. Ein weiterer Verlust an Wirksamkeit ist zu erwarten, wenn die Betriebsanleitung des Löschers nicht einwandfrei beachtet wird. Z. B. ist es bei den meisten Geräten erforderlich, sie beim Löschvorgang möglichst genau senkrecht zu halten, da sonst das Löschpulver nicht restlos verbraucht wird. Die Tatsache, daß auch ein 2-kg-Löscher ohne Unterbrechung nur eine Spritzzeit von 8 bis 12 Sekunden hat, macht deutlich, welche Bedeutung einer absolut sachkundigen und gelenkten Anwendung am Unfallort zukommt und wie gering die Wirksamkeit andernfalls selbst bei Vorhandensein einer größeren Zahl von Einzellöschern im Ernstfall sein kann.

Neben seiner Größe hängt die Wirksamkeit eines Feuerlöschers ferner von seiner Qualität ab. Ein Versuch des ADAC mit Feuerlöschern von 10 verschiedenen Herstellern hat gezeigt, daß nur 4 Geräte den Vorstellungen von einem guten Autolöscher nahe kamen; diese Geräte lagen auch in einer höheren Preisklasse. Wer sich freiwillig entschließt, einen Feuerlöscher mitzuführen, wird ein naheliegendes Interesse daran haben, sowohl einen geeigneten Feuerlöscher zu beschaffen, ohne auf etwaige Mehrkosten Rücksicht zu nehmen, als auch diesen Feuerlöscher ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Ein derartiges Interesse kann in der Regel nicht unterstellt werden, wenn das Mitführen eines Feuerlöschers allein aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erfolgt. Es ist zu befürchten, daß eine Vielzahl von Fahrzeughaltern die billigsten Feuerlöscher kauft, nur um der gesetzlichen Ausrüstungsvorschrift zu genügen.

Aus Gründen des schnellen Einsatzes müßten die Feuerlöscher ferner nicht versteckt unter Sitzen oder im Kofferraum, sondern augenfällig und leicht erreichbar untergebracht sein. Andererseits muß unter allen Umständen verhindert werden, daß sich die Insassen bei Unfällen an den in PKW angebrachten Feuerlöschern verletzen können. Dadurch stößt selbst die Unterbringung kleiner Löscher in Personenkraftwagen zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten.

Darüber hinaus käme im Falle einer gesetzlichen Vorschrift der regelmäßigen Überprüfung der Feuerlöscher größte Bedeutung zu. Abgesehen von den oben bereits beschriebenen Einschränkungen ist die erwünschte Wirksamkeit von Feuerlöschern selbstverständlich nur gegeben, wenn eine Überwachung der damit erforderlichen regelmäßigen Kontrolle der Funktionsbereitschaft sichergestellt ist. Eine solche Überwachung wäre nur mit erheblichem Aufwand zu verwirklichen und kann durch Reglementierung durch den Gesetzgeber nicht ohne weiteres sichergestellt werden. Eine Überwachung im Rahmen der regelmäßi-

gen Untersuchung der PKW nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wäre nicht ausreichend, da die Wartungsfristen für Feuerlöscher in kürzeren Zeitabständen erforderlich sind.

Im Hinblick auf das oben Gesagte muß es zweifelhaft erscheinen, ob das angestrebte Ziel mit einer gesetzlichen Ausrüstungsvorschrift für Personenkraftwagen mit Feuerlöschern wirkungsvoll erreicht werden kann. Eine wirksamere Maßnahme gegen Fahrzeugbrände sehe ich darin, auf ihre Ursachen durch Verwendung feuerhemmenden Materials und entsprechende Gestaltung der Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitungen und Kraftstoffbehälterverschlüsse Einfluß zu nehmen. Hierzu sind bereits bei der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) Arbeiten zur Erstellung von Prüfrichtlinien angelaufen, in denen die hinsichtlich der Feuersicherheit z. B. an die verwendeten Werkstoffe, die Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen, die elektrische Anlage u. a. m. zu stellenden Anforderungen definiert werden. Darüber hinaus ist in diesem Rahmen auch eine Prüfung des gesamten Fahrzeugs durch Aufprallversuche vorgesehen.

2. Ist vorgesehen, daß während der Führerscheinausbildung eine Unterweisung in den Gebrauch und die Anwendung von Feuerlöschgeräten vorgeschrieben wird?
3. Was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu tun, um den Einbau von Feuerlöschgeräten in Neuwagen vorzuschreiben und einen nachträglichen Einbau in den übrigen Personenkraftwagen an normierten Stellen zu veranlassen?
4. Ist daran gedacht, auch ein Brecheisen zum Aufbrechen von verunglückten Fahrzeugen als Bestandteil des „Bordwerkzeuges“ für Personenkraftwagen vorzuschreiben?

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 soll auch von entsprechenden Begleitmaßnahmen zunächst abgesehen werden. Das gilt auch für ein obligatorisches Mitführen von Brechstangen im Zusammenhang mit Fahrzeugbränden.